

Antrag

**der Abgeordneten Thilo Kleibauer, Sandro Kappe, Dr. Anke Frieling,
Prof. Dr. Götz Wiese, Eckard Graage (CDU) und Fraktion**

**Betr.: Neuregelung der Grundsteuer für konsequente Digitalisierung nutzen
und vollständige elektronische Aktenführung sicherstellen**

Im August hat die Bürgerschaft das neue Hamburgische Grundsteuergesetz beschlossen. Ab Mitte 2022 müssen für die notwendige Neuregelung der Grundsteuer dann Steuererklärungen abgegeben und von der Finanzverwaltung erfasst werden. Eine Zielsetzung dabei ist, eine möglichst einfache Administrierbarkeit des Verfahrens sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerverwaltung zu erreichen.

Im Zuge der digitalen Transformation in der Steuerverwaltung sind hierbei effiziente und zeitgemäße Arbeitsabläufe sicherzustellen. Hierzu gehört insbesondere eine elektronische Aktenführung. Der Leitgedanke „Digital First“ und der vom Finanzsenator gerade erst am 7. September verkündete Grundsatz „Weniger Bürokratie und mehr Digitalisierung“ muss auch in der Praxis umgesetzt werden.

Da im Zuge der Umstellung der Grundsteuer alle Grundsteuerakten angefasst und neu angelegt werden, bietet sich von vornherein eine komplette Digitalisierung des Prozesses an. Dies ist deutlich effizienter als eine nachträgliche Digitalisierung von Aktenbeständen.

In der Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage in der Drs. 22/5692 führt der Senat zwar aus, dass zur Umsetzung des neuen Grundsteuerrechts grundsätzlich eine elektronische Aktenführung vorgesehen sei. Allerdings ist die Einführung der elektronischen Aktenführung im Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz gar nicht Bestandteil des Projektes zur Umsetzung der Grundsteuerreform. Stattdessen führt der Senat in der Drs. 22/5806 aus: „Die Einführung der elektronischen Akte im Rahmen der Grundsteuerreform obliegt als Linienaufgabe außerhalb des Projekts den zuständigen Fachreferaten in der Finanzbehörde Steuerverwaltung.“ Weiterhin wird auf die Programmierarbeit im bundesweiten KONSENS-Verbund verwiesen. Damit wird jedoch eine rechtzeitige Einführung einer vollständigen elektronischen Aktenführung bei der Grundsteuer nicht erreicht.

Da das Grundsteuerrecht in den Bundesländern unterschiedlich umgesetzt wird und da im Finanzamt für Verkehrsteuern und Grundbesitz bereits länderspezifische Programme eingesetzt werden, muss Hamburg die Anstrengungen für eine zeitnahe Einführung einer komplett elektronischen Aktenführung bei der Grundsteuer deutlich intensivieren.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

1. im Zuge der Umsetzung der Grundsteuerreform eine vollständige elektronische Aktenführung für die neue Grundsteuer im zuständigen Finanzamt sicherzustellen;

2. hierfür die erforderlichen personellen Ressourcen zur rechtzeitigen Einführung der elektronischen Aktenführung zu ermitteln und bereitzustellen;
3. die Bürgerschaft bis zum 31. Dezember 2021 über den Stand der Umsetzung zu unterrichten.